

E-DRS 28

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx (DRS xx)*

Kapitalflussrechnung

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme
bis zum 18. Oktober 2013 aufgefordert.
Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich
abgelehnt wird.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Aufforderung zur Stellungnahme	3
Vorbemerkung	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Zusammenfassung	8
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx (DRS xx)	
Kapitalflussrechnung	10
	Textziffer
Ziel	1
Gegenstand und Geltungsbereich	2-8
Definitionen	9
Regeln	10-50
Allgemeine Grundlagen der Kapitalflussrechnung	10-31
Abgrenzung des Finanzmittelfonds	32-37
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	38-41
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	42-46
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	47-50
Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung	51-52
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	53-55
Anlagen	
Anlage 1: Mindestgliederungsschemata	
Anlage 2: Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	A2.1-A2.26
Anlage 3: Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen	A3.1-A3.12
Begründung	B1-B26

Aufforderung zur Stellungnahme

Der HGB-Fachausschuss des DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **18. Oktober 2013**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Es sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen des Entwurfs erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Grundaufbau

Frage 1: Grundaufbau

Im Zuge der Überarbeitung wurde der bestehende DRS 2 in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert.

- a) *Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 28 für sachgerecht?*
- b) *Sind aus Ihrer Sicht die getroffenen Zuordnungen von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen klar und eindeutig festgelegt und nachvollziehbar?*

Frage 2: Spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (Anlagen 2 und 3)

Aufgrund der besonderen Geschäftsmodelle von Banken und Versicherungsunternehmen, die von denen der Industrie- und Handelsunternehmen gerade hinsichtlich der Bedeutung und Rolle zahlungswirtschaftlicher Vorgänge deutlich abweichen, behält der E-DRS 28 weiterhin besondere Regeln für die Kapitalflussrechnung von Unternehmen dieser beiden Industrien bei. Diese Regeln werden jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 28 festgelegt. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regeln für die Grundtatbestände definiert und zugleich den besonderen Anforderungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen für sachgerecht?*
- b) *Sind die in den Anlagen 2 und 3 zu E-DRS 28 definierten Regeln ausreichend, nicht ausreichend oder zu weitgehend?*
- c) *Stimmen Sie dem Ansatz zu, diese spezifischen Regeln in einer Anlage zum Standard und nicht mehr in separaten Standards zu formulieren?*
- d) *Sehen Sie weitere Branchen, für die aufgrund besonderer Geschäftsmodelle spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung vorgesehen werden sollten?*

Frage 3: Systematik für die Zuordnung von Zahlungsströmen (Tz. 9 und Tz. 42)

Für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen wurde festgelegt, dass:

- eine Auszahlung der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen Wertänderung führt. Ebenso sind Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen hier zuzuordnen.
- Ein- und Auszahlungen dem Finanzierungsbereich zuzuordnen sind, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigen- oder Fremdkapitalposten des Unternehmens auswirken.

- a) *Halten Sie diese Grundideen für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit für sachgerecht?*
- b) *Ist diese Zuordnung nach Ihrer Ansicht praktisch umsetzbar?*

Definitionen

Frage 4: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9 und Tz. 3 der Anlage 2)

E-DRS 28 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) *Halten Sie alle im Standard enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) *Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

Regeln

Frage 5: Definition »Periodenergebnis« (Tz. 9)

Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das Periodenergebnis. In DRS 2 ist eine Definition des »Periodenergebnisses« nicht enthalten; es besteht somit ein implizites Wahlrecht für das berichtende Unternehmen. E-DRS 28 legt grundsätzlich den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (bzw. ein entsprechendes unterjähriges Ergebnis) als Periodenergebnis fest. Wird eine andere Ergebnisgröße gewählt, muss eine Überleitung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag erstellt werden. Die Festlegung auf ein definiertes Periodenergebnis soll die Nachvollziehbarkeit und die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen untereinander erhöhen.

Unterstützen Sie die Definition des Periodenergebnisses in E-DRS 28?

Frage 6: Abgrenzung des Finanzmittelfonds (Tz. 32 – 37)

Zum Finanzmittelfonds gehören Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Im Unterschied zu DRS 2 wird in E-DRS 28 die Definition der Zahlungsmitteläquivalente auf die Aktivposten der Bilanz, die eine Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten haben, beschränkt. Im DRS 2 besteht das Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören. Die Streichung des Wahlrechts soll die Nachvollziehbarkeit der Kapitalflussrechnung durch direkten Bezug auf einen Bilanzposten erhöhen und folgt zudem dem zugrunde gelegten Saldierungsverbot. Weiterhin wird die Definition von Zahlungsmitteläquivalenten insoweit präzisiert, dass diese eine »Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten« haben und nicht wie im DRS 2 eine »Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten«. Durch die Änderung in der Formulierung soll die zum Teil missverständlich interpretierte Regel präzisiert werden.

Unterstützen Sie den vorgelegten Präzisierungsvorschlag der Definition? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Frage 7: Darstellung von Zinsen in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Nach DRS 2 sind die erhaltenen und gezahlten Zinsen grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Im Unterschied dazu erfolgt in E-DRS 28 die Darstellung der erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und der gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Die geänderte Darstellung ist damit begründet, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden. Übernimmt das berichtende Unternehmen die Rolle des Kapitalgebers und erhält Zinsen als Entgelt für die Verleihung des Kapitals, z.B. bei einem Kredit an Kunden, so hat dieser Kredit den

Charakter einer Investition und die erhaltenen Zinsen werden entsprechend im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen. Zahlt dagegen das berichtende Unternehmen Entgelt für die Leihe von Kapital an einen Kapitalgeber, wie z.B. eine Bank, so sind die gezahlten Zinsen als Finanzierungskosten anzusehen und werden entsprechend im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Teilen Sie die Auffassung, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden und daraus folgend die erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und die gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden?

Frage 8: Darstellung von Dividenden in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Erhaltene Dividenden sind entsprechend DRS 2 grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, die gezahlten Dividenden der Finanzierungstätigkeit. E-DRS 28 behält die Zuordnung der gezahlten Dividenden zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei, da es sich hier um Transaktionen mit Eigenkapitalgebern handelt. Demgegenüber werden die erhaltenen Dividenden im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen, da sie als Ergebnis der Finanzmitteldisposition interpretiert und folglich der Investitionstätigkeit zugeordnet werden.

Ist Ihrer Meinung nach die geänderte Zuordnung der erhaltenen Dividenden zutreffend?

Frage 9: Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung (Tz. 51)

E-DRS 28 verlangt einige Zusatzangaben zur Kapitalflussrechnung. Dabei können einige Informationen u.U. schwierig zu ermitteln sein, z.B. die Angaben zu Finanzmittelbeständen quotal einbezogener Unternehmen. Insbesondere die ergänzenden Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen (wie Kauf-/Verkaufspreise, Anteile der Kauf-/Verkaufspreise für Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, erworbene oder verkaufte Bestände an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) wurden nicht aus DRS 2 übernommen, weil sie zwar weitergehende Erkenntnisse liefern, aber für das Verständnis der Kapitalflussrechnung nicht zwingend erforderlich sind.

- a) Halten Sie die in E-DRS 28 verlangten Zusatzangaben für sinnvoll oder lehnen Sie sie ab?*
- b) Halten Sie weitere Zusatzangaben für wünschenswert?*
- c) Halten Sie insbesondere zusätzliche Angaben zum Erwerb bzw. Verkauf von Unternehmen wie bisher für sinnvoll und wünschenswert?*

Frage 10: Segment-Kapitalflussrechnungen (Tz. 31)

E-DRS 28 fordert bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung, dass dieser Standard beachtet wird.

- a) Ist diese Vorgabe aus Ihrer Sicht sinnvoll?*
- b) Sollte sie nach Ihrer Meinung generell gelten oder halten Sie sie nur bei einzelnen Branchen für sachgerecht und wünschenswert?*

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. xx (DRS xx) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS xx berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt Europäische Union
Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
i.S.d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

In diesem Standard sind die Grundsätze niedergelegt, die Mutterunternehmen zu beachten haben, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss aufzustellen haben. Unternehmen, die ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern haben oder freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen dies in Übereinstimmung mit diesem Standard tun.

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert darzustellen. Dabei richtet sich die Zuordnung im Einzelfall nach der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens. Die Zahlungsströme sind bis auf die im Standard vorgesehenen Ausnahmen, wie bspw. bei der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, grundsätzlich unsaldiert auszuweisen.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode. Er setzt sich ausschließlich aus den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zusammen. Zahlungsmitteläquivalente sind als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide, auf der Aktivseite der Bilanz erfasste Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit kann entweder direkt oder indirekt dargestellt werden. Für die Bereiche der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit erfolgt die Darstellung der Zahlungsströme dagegen ausschließlich nach der direkten Methode.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit stammt aus der auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeit des Unternehmens, soweit er nicht dem Cashflow aus der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen ist. Ferner sind Ertragsteuerzahlungen grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen und gesondert auszuweisen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit stammt aus Zahlungsströmen im Zusammenhang mit den Ressourcen des Unternehmens, mit denen langfristig, meist länger als ein Jahr, ertragswirksam gewirtschaftet werden soll. Der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind auch Zahlungsströme von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition, sofern diese nicht dem Finanzmittelfonds zuzuordnen sind oder zu Handelszwecken gehalten werden. Ferner sind Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen als Investitionstätigkeit zu klassifizieren. Weiterhin sind erhaltene Zinsen sowie erhaltene Dividenden der Investitionstätigkeit zuzuordnen und gesondert auszuweisen.

Dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit sind grundsätzlich die Zahlungsströme zuzuordnen, die aus Transaktionen mit den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und anderen Gesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus der Aufnahme oder Tilgung von Finanzschulden resultieren. Ferner sind gezahlte Zinsen sowie gezahlte Dividenden der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert auszuweisen.

Der Standard enthält Mindestgliederungsschemata für eine Darstellung nach der direkten und nach der indirekten Methode. Diese werden in der Anlage 1 dargestellt.

Weiterhin enthält der Standard branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Anlage 2) sowie von Versicherungsunternehmen (Anlage 3), die den jeweiligen Besonderheiten der Geschäftsmodelle hinsichtlich der Zahlungsströme und -bestände Rechnung tragen.

E-DRS 28

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx (DRS xx)

Kapitalflussrechnung

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Ziel

1.
Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die ihm zugeflossenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflussrechnung soll den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten. Die Kapitalflussrechnung soll die Veränderung des Finanzmittelfonds zeigen. Hierzu soll sie für die Berichtsperiode die Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 2.**
Dieser Standard regelt die Grundsätze der Kapitalflussrechnung, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB Bestandteil des Konzernabschlusses ist.
- 3.**
Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch, wenn für einen Konzernabschluss nach § 11 PubLG eine Kapitalflussrechnung aufzustellen ist.
- 4.**
Mutterunternehmen, die für einen Konzernabschluss nach § 11 PubLG freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen ebenfalls diesen Standard befolgen.
- 5.**
Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.
- 6.**
Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.
- 7.**
Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen diesen Standard beachten.

8.

Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen. Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind in Anlage 2 und 3 zu diesem Standard geregelt.

Definitionen

9.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Cashflow: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Netto-Zahlungsströme) einer Periode aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit (Bestandsgröße).

Finanzierungstätigkeit: Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken.

Finanzmittelfonds: Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

Finanzschulden: Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- oder sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Investitionstätigkeit: Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen (bspw. Wertpapieren des Umlaufvermögens), die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Kapitalgesellschaft und ihr gem. § 264a HGB gleich gestellte Personenhandels-gesellschaft i.S.d. § 264d HGB.

Laufende Geschäftstätigkeit: Aktivitäten in Verbindung mit wesentlichen, auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Nettoumlaufvermögen: Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Schulden.

Periodenergebnis: Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag bzw. entsprechendes unterjähriges Ergebnis.

Zahlungsmittel: Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.

Zahlungsmitteläquivalente: Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide, auf der Aktivseite der Bilanz erfasste Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Regeln

Allgemeine Grundlagen der Kapitalflussrechnung

10.

Grundlagen der Kapitalflussrechnung sind die Buchführung bzw. die daraus nach den handelsrechtlichen Grundsätzen abgeleiteten Abschlüsse.

11.

Die Kapitalflussrechnung eines Konzerns wird entweder aus der Konzernbilanz und Konzerngewinn- und -verlustrechnung unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der einzelnen Kapitalflussrechnungen der einbezogenen Unternehmen ermittelt.

12.

Die Umrechnung der Zahlungsströme in Fremdwährungen ist zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag (Konzernabschlussstichtag) vorzunehmen.

13.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend ihrer Konsolidierungsmethode in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. So sind bspw. Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens anteilig in der Kapitalflussrechnung zu berücksichtigen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Kapitalflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf solcher Beteiligungen erfasst.

14.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode. In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme getrennt nach der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit darzustellen. Hierbei entspricht die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen bewertungsbedingten Änderungen beruhen.

15.

Die Zahlungsströme sind entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens entweder der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

16.

Einige Zahlungsströme lassen sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen. Soweit dieser Standard keine Zuordnung trifft oder präferiert, sind diese Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche sachgerecht aufzuteilen oder dem vorrangig betroffenen Bereich vollständig zuzuordnen. Sofern eine entsprechende Zuordnung vorgenommen wird, ist dies anzugeben und zu erläutern, wenn der Zahlungsstrom wesentlich ist.

17.

Ertragsteuerbedingte Zahlungen sind jeweils gesondert anzugeben und grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

18.

Ertragsteuerbedingte Zahlungen dürfen ausnahmsweise auch der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, wenn sie einem Geschäftsvorfall dieser Tätigkeitsbereiche eindeutig zuzurechnen sind.

19.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften sind dem Bereich zuzuordnen, dem die Zahlungen aus dem Grundgeschäft zugehören.

20.

Die Kapitalflussrechnung ist in Staffelform unter Beachtung der in diesem Standard enthaltenen Mindestgliederungen darzustellen. Die Mindestgliederungen sind ggf. entsprechend den weiteren Anforderungen dieses Standards zu ergänzen.

21.

Vergleichszahlen der Vorperiode sind anzugeben.

22.

Für die Darstellung der Kapitalflussrechnung gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

23.

Die Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit kann direkt oder indirekt erfolgen. Die Cashflows aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit werden immer direkt dargestellt.

24.

Nach der indirekten Methode wird das Periodenergebnis um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge und um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) korrigiert.

25.

Die Zahlungsströme sind grundsätzlich unsaldiert auszuweisen. Ausgenommen hiervon ist die indirekte Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Zahlungsströme dürfen außerdem in folgenden Ausnahmefällen saldiert ausgewiesen werden:

- a) **bei hoher Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten, bspw. dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, oder**
- b) **bei Zahlungsströmen für Rechnung Dritter, wenn sie überwiegend auf Aktivitäten der Dritten zurückzuführen sind, etwa bei für Dritte eingezogenen und an sie weitergeleiteten Mieten, oder**
- c) **bei Ertragsteuerzahlungen.**

26.

Zahlungsströme aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

27.

Wesentliche Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten sind in der Kapitalflussrechnung in dem Tätigkeitsbereich gesondert auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind.

28.

Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des Finanzmittelfonds führen, sind nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen.

29.

Beispiele für derartige nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle sind:

- a) **der Zugang von Vermögensgegenständen mit Stundung des Erwerbspreises, durch Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten oder durch Finanzierungsleasing,**
- b) **der Erwerb eines Unternehmens oder die Erhöhung des Anteilsbestandes gegen Ausgabe von Anteilen, oder**
- c) **die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.**

30.

Auch ein Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden, der aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerb oder Verkauf steht, also ohne Änderung des Anteils erfolgt, ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Kapitalflussrechnung zu erfassen.

31.

Werden in der Segmentberichterstattung Cashflows je Segment angegeben, sind die Regelungen dieses Standards zur Abgrenzung der Cashflows und deren Darstellung konsistent zwischen Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung anzuwenden.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

32.

In den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen.

33.

Damit Finanzmittel als Zahlungsmitteläquivalente klassifiziert werden können, müssen sie dem Unternehmen als Liquiditätsreserve dienen. Dementsprechend müssen sie jederzeit ohne wesentliche Wertabschläge in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und dürfen nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Zahlungsmitteläquivalente haben daher nur eine Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten.

34.

Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, selbst wenn sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen dürfen nicht als negative Fondsbestandteile berücksichtigt werden.

35.

Sind im Finanzmittelfonds Fremdwährungsbestände enthalten, sind sie zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag (Konzernabschlussstichtag) in Euro umzurechnen. So können sich Veränderungen des Finanzmittelfonds ergeben, wenn sich die Wechselkurse in der Berichtsperiode ändern. Ihnen liegen insoweit keine zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle zugrunde. Um auf den Finanzmittelfonds zum Ende der Berichtsperiode überzuleiten, ist der Ausweis dieser Wechselkursdifferenzen gesondert von den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

36.

Der Zugang oder Abgang von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der aus Änderungen des Konsolidierungskreises resultiert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerb oder Verkauf steht, also ohne Änderung des Anteils erfolgt, ist zur Überleitung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode gesondert auszuweisen.

37.

Ändern sich in der Berichtsperiode die Werte der in den Finanzmittelfonds aufgenommenen Zahlungsmitteläquivalente aufgrund von Bewertungsvorgängen, ist der entstehende Unterschiedsbetrag gesondert von den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

38.

Der Cashflow ist im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit nach einer der folgenden Methoden darzustellen:

- a) **nach der direkten Methode, indem Einzahlungen und Auszahlungen unsaldiert angegeben werden, oder**

- b) nach der indirekten Methode, indem das Periodenergebnis um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) und um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit sind, korrigiert wird.

39.

Bei Anwendung der direkten Methode zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mindestens gemäß dem folgenden Schema zu gliedern:

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
7.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
8.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Tabelle 1: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode

40.

Bei Anwendung der indirekten Methode zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mindestens gemäß dem folgenden Schema zu gliedern:

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
11.	+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag
12.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
14.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
15.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Tabelle 2: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode

41.

Geht ein Unternehmen bei der Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode nicht vom Periodenergebnis aus, ist die Ausgangsgröße (z.B. ein betriebliches Ergebnis) auf das Periodenergebnis überzuleiten. Dies kann auch in den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung geschehen (siehe Tz. 51).

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

42.

Die Zahlungsströme aus der Investitionstätigkeit sind gesondert auszuweisen. Die Darstellung erfolgt nach der direkten Methode. Hierbei sind nur Auszahlungen zu berücksichtigen, die zu in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenständen oder deren Wertänderung führen.

43.

Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen. Sie sind nach Zu- und Abgängen jeweils gesondert auszuweisen.

44.

Der Erst- oder Entkonsolidierungszeitpunkt bestimmt auch den Zeitpunkt der Berücksichtigung der zuzuordnenden Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung.

45.

Erhaltene Zinsen und Dividenden sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen.

46.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
2.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
4.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
5.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
6.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
7.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
8.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
9.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
10.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
11.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
12.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	+	Erhaltene Zinsen
14.	+	Erhaltene Dividenden
15.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Tabelle 3: Mindestgliederungsschema zur Darstellung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

47.

Die Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit sind gesondert auszuweisen. Die Darstellung erfolgt nach der direkten Methode.

48.

Gezahlte Zinsen und Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

49.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
2.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
3.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
4.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
5.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
6.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
7.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
8.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	-	Gezahlte Zinsen
10.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
11.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
12.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Tabelle 4: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit

50.

Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern und Auszahlungen an andere Gesellschafter (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) sind in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit jeweils gesondert auszuweisen.

Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung

51.

Neben den in Tz. 16 und ggf. Tz. 41 geforderten, sind die folgenden ergänzenden Angaben in den Abschluss aufzunehmen:

- a) **Definition des Finanzmittelfonds,**
- b) **Auswirkungen von Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode,**
- c) **Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, ggf. einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten »Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten« entspricht,**
- d) **wesentliche zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,**
- e) **Bestände des Finanzmittelfonds von quotal einbezogenen Unternehmen und**
- f) **Bestände, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen.**

52.

Die ergänzenden Angaben sind geschlossen unter der Kapitalflussrechnung oder im Anhang zu machen.

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

53.

Unternehmen, die erstmals eine Kapitalflussrechnung nach diesem Standard aufstellen, brauchen keine Beträge der Vorperiode anzugeben.

54.

Unternehmen, die bislang eine von diesem Standard abweichende Kapitalflussrechnung aufgestellt haben, sollen bei erstmaliger Anwendung dieses Standards Beträge der Vorperiode nur angeben, wenn sie diese nach den Regeln dieses Standards ermittelt haben.

55.

Dieser Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 201x beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Anlage 1: Mindestgliederungsschemata

Die in diesem Standard enthaltenen Mindestgliederungen werden nachfolgend zusammengefasst. Das Gliederungsschema I enthält die Mindestgliederung bei der Anwendung der direkten Methode zur Darstellung der Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Das Gliederungsschema II enthält die Mindestgliederung bei der Anwendung der indirekten Methode zur Darstellung der Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
7.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
8.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 7)
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
13.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
15.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
16.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
17.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
18.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
20.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
21.	+	Erhaltene Zinsen
22.	+	Erhaltene Dividenden
23.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 9 bis 22)
24.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
25.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen von anderen Gesellschaftern
26.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
27.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an die anderen Gesellschafter
28.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
29.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
30.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
31.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
32.	-	Gezahlte Zinsen
33.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
34.	-	Gezahlte Dividenden an die anderen Gesellschafter
35.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)
36.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 8, 23, 35)

37.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
38.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
39.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
40.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 36 bis 39)

Tabelle 5: Mindestgliederungsschema I (»Direkte Methode«)

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
11.	+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag
12.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
13.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
14.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
15.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)
16.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
17.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
18.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
19.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
20.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
21.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
22.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
23.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
24.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
25.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
26.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
27.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
28.	+	Erhaltene Zinsen
29.	+	Erhaltene Dividenden
30.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)
31.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
32.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen von anderen Gesellschaftern
33.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
34.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
35.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
36.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
37.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten

38.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
39.	-	Gezahlte Zinsen
40.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
41.	-	Gezahlte Dividenden an die anderen Gesellschafter
42.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 31 bis 41)
43.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30, 42)
44.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
45.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
46.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
47.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 43 bis 46)

Tabelle 6: Mindestgliederungsschema II (»Indirekte Methode«)

Anlage 2: Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Diese Anlage enthält für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute), für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, Satz 1 HGB der vierte Abschnitt des Dritten Buches des HGB anzuwenden ist, branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung. Sie ergänzen bzw. modifizieren die allgemeinen Standardregelungen zur Kapitalflussrechnung. Die Anlage ist Teil des Standards.

A2.1.

Diese Anlage gilt für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4 oder 6 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.

A2.2.

Im Unterschied zu anderen Unternehmen fehlt bei Instituten die typische Wertschöpfungskette (Geld, Güter, Geld). Beispielweise werden die zahlreichen liquiditätswirksamen Kreditein- und -auszahlungen der Kreditinstitute nur als jährliche Bestandsveränderung in der Kapitalflussrechnung berücksichtigt. Außerdem werden Mittelbewegungen aus der Abwicklung des Kundenzahlungsverkehrs nicht liquiditätswirksam erfasst.

Definitionen

A2.3.

In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des allgemeinen Teils des Standards werden in dieser Anlage folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Betriebsergebnis:* Zins- und Provisionsüberschuss, Risikovorsorge im Kreditgeschäft einschließlich der Ergebnisse der Wertpapiere der Liquiditätsreserve nach § 340f Abs. 3 HGB, Nettoergebnis des Handelsbestands, Verwaltungsaufwendungen und der Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen.**

***Sonstiges Kapital:* Bankaufsichtsrechtliches Ergänzungskapital, darunter Nachrangkapital wie nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte sowie bankaufsichtsrechtliches Kernkapital, z.B. Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter. Nicht zum sonstigen Kapital gehören Grund- oder Stammkapital (ohne Vorzugsaktien) sowie offene Rücklagen.**

Regeln

A2.4.

Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Institut in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage ggf. durch Ergänzung des Gliederungsschemas um branchenspezifische Posten zu berücksichtigen.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

A2.5.

Als Zahlungsmittel haben Institute den Kassenbestand und Guthaben bei der Zentralnotenbank zu erfassen.

A2.6.

Auf eine Einbeziehung der Sichteinlagen sollte verzichtet werden, da diese primär nicht dazu dienen, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Außerdem stellen gerade sie die Basis der laufenden Geschäftstätigkeit dar und werden z.B. genutzt, um im Geldhandel Arbitragegewinne zu erzielen.

A2.7.

Als Zahlungsmitteläquivalente gelten Schuldtitel öffentlicher Stellen und Papiere, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind.

A2.8.

Wertpapiere des Handelsbestands sind bei Instituten Teil des operativen Geschäfts. Sie werden daher nicht den Zahlungsmitteläquivalenten zugeordnet.

A2.9.

Bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds haben für Institute keine erhebliche Bedeutung, da der Finanzmittelbestand eng abgegrenzt ist.

A2.10.

Etwaige Verfügungsbeschränkungen bei den Beständen des Finanzmittelfonds sind anzugeben.

A2.11.

Die von Kreditinstituten zu unterhaltende Mindestreserve stellt keine Verfügungsbeschränkung im Sinne von Tz. 10 dar.

Zahlungsströme in Fremdwährungen

A2.12.

Bei der Erfassung von Zahlungsströmen in Fremdwährungen sind neben den Bestimmungen nach § 256a HGB zusätzlich die Bestimmungen nach § 340h HGB zu beachten.

A2.13.

Bei der Erfassung von Zahlungsströmen in Fremdwährung ist zu berücksichtigen, dass bei Instituten die Währungstransformation einen integralen Bestandteil des betrieblichen Leistungsprozesses darstellt und sie gesamtwirtschaftlich auf die Allokation von Fremdwährungsrisiken ausgerichtet ist. Dementsprechend gehen diese Zahlungsströme nach den besonderen Grundsätzen für Institute (z.B. § 340h HGB) in die Kapitalflussrechnung ein.

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

A2.14.

Institute definieren den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechend der operativen Geschäftstätigkeit; die Abgrenzung folgt der Zusammensetzung des Betriebsergebnisses.

A2.15.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Instituten weiter gefasst als bei Unternehmen anderer Branchen. Dementsprechend werden die anderen beiden Cashflow-Bereiche eingeschränkt. Ausschlaggebend hierfür ist der fundamentale Unterschied zwischen der laufenden Geschäftstätigkeit von Instituten und Unternehmen anderer Branchen.

A2.16.

Da sich die Definition des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit am Betriebsergebnis orientiert, fließen die aus dem Jahresüberschuss abgeleiteten zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge sowie ggf. die Zahlungsströme, die auf Veränderungen der Bilanzpositionen durch operative Geschäftstätigkeit zurückgehen, in den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ein (z.B. Risikoversorge).

A2.17.

Erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden sind bei Instituten dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

A2.18.

Institute haben die folgenden Bilanzpositionen in die Ermittlung der zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit einzubeziehen:

- a) **Forderungen getrennt nach Kreditinstituten und Kunden,**
- b) **Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen),**
- c) **andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit,**
- d) **Verbindlichkeiten getrennt nach Kreditinstituten und Kunden,**
- e) **verbriefte Verbindlichkeiten (soweit nicht sonstiges Kapital),**
- f) **andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit.**

A2.19.

Der bankspezifischen Tätigkeit wird die einheitliche Zuordnung verbrieft und unverbrieft Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von sonstigem Kapital, vgl. Tz. 3) zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit am ehesten gerecht.

A2.20.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	-/+	Sonstige Anpassungen (Saldo)
7.		Forderungen
7a.	+/-	– an Kreditinstitute
7b.	+/-	– an Kunden
8.	+/-	Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)
9.	+/-	Andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit
10.		Verbindlichkeiten
10a.	+/-	– gegenüber Kreditinstituten
10b.	+/-	– gegenüber Kunden
11.	+/-	Verbrieft Verbindlichkeiten
12.	+/-	Andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit
13.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
14.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
15.	+	Ertragsteuern
16.	+	Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen
17.	-	Gezahlte Zinsen
18.	+	Außerordentliche Einzahlungen
19.	-	Außerordentliche Auszahlungen
20.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
21.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Tabelle 7: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

A2.21.

Zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit gehören bei Instituten Ein- und Auszahlungen aus Zugängen und Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens, gegliedert nach

- a) **Finanzanlagen,**
- b) **Sachanlagen und**
- c) **immateriellem Anlagevermögen.**

A2.22.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus Abgängen des
1a.	+	– Finanzanlagevermögens
1b.	+	– Sachanlagevermögens
1c.	+	– immateriellen Anlagevermögens
2.		Auszahlungen für Investitionen in das
2a.	-	– Finanzanlagevermögen
2b.	-	– Sachanlagevermögen
2c.	-	– immaterielle Anlagevermögen
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
4.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
5.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)
6.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
7.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
8.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Tabelle 8: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Investitionstätigkeit

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

A2.23.

Zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gehören bei Instituten Zahlungsströme aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern und anderen Gesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus sonstigem Kapital.

A2.24.

Gezahlte Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert anzugeben.

A2.25.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
1a.	+	- von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
1b.	+	- von anderen Gesellschaftern
2.		Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen
2a.	-	- an Gesellschafter des Mutterunternehmens
2b.	-	- an andere Gesellschafter
3.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
4.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
5.		Gezahlte Dividenden
5a.	-	- an Gesellschafter des Mutterunternehmens
5b.	-	- an andere Gesellschafter
6.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)
7.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Tabelle 9: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit

A2.26.

Die Außenfinanzierung über Fremdkapitalgeber gehört im Allgemeinen zu der laufenden Geschäftstätigkeit von Instituten, für die die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Anleihen sowie die Aufnahme von Verbindlichkeiten von besonderer Bedeutung sind. Somit wird der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei Instituten im Allgemeinen eng definiert.

Gesamtdarstellung

Für die Kapitalflussrechnung von Instituten gilt bei Anwendung der indirekten Methode die nachfolgende Mindestgliederung. Sie ermöglicht zusätzliche Angaben, die sich durch die spezifische Geschäftstätigkeit eines Instituts anbieten können.

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	-/+	Sonstige Anpassungen (Saldo)
7.		Forderungen
7a.	+/-	– an Kreditinstitute
7b.	+/-	– an Kunden
8.	+/-	Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)
9.	+/-	Andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit
10.		Verbindlichkeiten
10a.	+/-	– gegenüber Kreditinstituten
10b.	+/-	– gegenüber Kunden
11.	+/-	Verbriefte Verbindlichkeiten
12.	+/-	Andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit
13.	+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge
14.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
15.	+	Ertragsteuern
16.	+	Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen
17.	–	Gezahlte Zinsen
18.	+	Außerordentliche Einzahlungen
19.	–	Außerordentliche Auszahlungen
20.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
21.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 20)
22.		Einzahlungen aus Abgängen des
22a.	+	– Finanzanlagevermögens
22b.	+	– Sachanlagevermögens
22c.	+	– immateriellen Anlagevermögens
23.		Auszahlungen für Investitionen in das
23a.	–	– Finanzanlagevermögen
23b.	–	– Sachanlagevermögen
23c.	–	– immaterielle Anlagevermögen
24.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
25.	–	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
26.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)

27.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
28.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
29.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 22 bis 28)
30.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
30a.	+	- von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
30b.	+	- von anderen Gesellschaftern
31.		Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen
31a.	-	- an Gesellschafter des Mutterunternehmens
31b.	-	- an andere Gesellschafter
32.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
33.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
34.		Gezahlte Dividende
34a.	-	- an Gesellschafter des Mutterunternehmens
34b.	-	- an andere Gesellschafter
35.	+/-	Mittelveränderungen sonstigem Kapital (Saldo)
36.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
37.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 21, 29, 36)
38.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
39.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
40.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 37 bis 39)

Tabelle 10: Mindestgliederungsschema

Anlage 3: Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen

Diese Anlage enthält branchenspezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB. Sie modifizieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen zur Kapitalflussrechnung. Die Anlage ist Teil des Standards.

A3.1.

Versicherungsunternehmen benötigen, ähnlich wie Banken und andere Dienstleistungsunternehmen, für die Erstellung ihrer Produkte keine realgüterbezogenen Prozesse. Das Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen weicht hinsichtlich der Bedeutung und Rolle zahlungswirtschaftlicher Vorgänge deutlich von Unternehmen anderer Branchen ab. Üblicherweise fließt ihnen zudem das Entgelt für die von ihnen zu erbringende Leistung vor der Erbringung dieser Leistung zu (Beitragseinnahmen oder Prämien). Bei stark wachsendem Geschäft treten dadurch besonders hohe Zahlungsüberschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf. Diese Zahlungsmittelzuflüsse und -überschüsse stehen nicht zur Ausschüttung zur Verfügung, sondern müssen zur Abdeckung künftiger Verpflichtungen in Kapitalanlagen investiert werden. Das Kapitalanlagegeschäft der Versicherungsunternehmen wird nicht als laufende Geschäftstätigkeit, sondern als Investitionstätigkeit dargestellt.

Regeln

A3.2.

Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage, gegebenenfalls durch Ergänzung des Gliederungsschemas um branchenspezifische Posten, zu berücksichtigen.

Darstellung der Kapitalflussrechnung

A3.3.

Die aus dem Versicherungsgeschäft resultierenden Zahlungsströme sind nach Abzug der Rückversicherungsanteile auszuweisen.

A3.4.

Die für die Konzernbilanz und Konzerngewinn- und -verlustrechnung von Versicherungsunternehmen vorgesehenen Gliederungsschemata der RechVersV schreiben einen Ausweis nach Abzug von Rückversicherungsbeziehungen vor (vgl. § 2 RechVersV sowie die zugrunde liegenden Art. 6, 33 und 34 der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie). Um eine Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus dem Konzernabschluss zu ermöglichen, sind auch die Zahlungsströme bzw. Korrekturen des Periodenergebnisses, z.B. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, nach Abzug der Rückversicherungsanteile auszuweisen.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

A3.5.

Als Finanzmittelfonds gelten bei Versicherungsunternehmen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die unter dem Bilanzposten F II »Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand« auszuweisen sind.

A3.6.

Der Finanzmittelfonds wird eng abgegrenzt, um die Nachvollziehbarkeit aus der Konzernbilanz herzustellen. Auf diese Weise wird der Einfluss von Wertänderungen bei in den Finanzmittelfonds aufgenommenen Zahlungsmitteläquivalenten beschränkt. Versicherungsunternehmen halten zwar

darüber hinaus in umfangreichem Maße Finanzmittel, die nach E-DRS 28 als Zahlungsmitteläquivalente in Frage kämen. Sie dienen jedoch der Abdeckung künftiger Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft und unterliegen daher regelmäßig nicht dem Cashmanagement.

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

A3.7.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit umfasst alle Zahlungsströme insbesondere aus dem Kerngeschäft der Versicherungsproduktion.

A3.8.

Bei Versicherungsunternehmen gilt folgende Mindestgliederung:

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen – netto
3.	+/-	Veränderung der Depotforderungen und -verbindlichkeiten sowie der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten
4.	+/-	Veränderung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten
5.	+/-	Veränderung sonstiger Bilanzposten
6.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen
8.	-	Erhaltene Zinsen und Dividenden
9.	+	Gezahlte Zinsen
10.	-	Sonstige Beteiligungserträge
11.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
12.	+	Ertragsteuern
13.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
14.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
15.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
16.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Tabelle 11: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

A3.9.

Zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit zählen Ein- und Auszahlungen aus der Veräußerung und dem Erwerb von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, von übrigen Kapitalanlagen sowie aus dem Kauf und dem Verkauf von Kapitalanlagen aus der fondsgebundenen Lebensversicherung.

A3.10.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus Abgängen von
1a.	+	- Kapitalanlagen (einschl. Endfälligkeit)
1b.	+	- Sachanlagen
1c.	+	- immateriellen Vermögensgegenständen
2.		Auszahlungen für Investitionen in
2a.	-	- Kapitalanlagen
2b.	-	- Sachanlagen
2c.	-	- immaterielle Vermögensgegenstände
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
4.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis

5.	+	Einzahlungen aus dem Abgang (einschl. der Endfälligkeit) von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
6.	-	Auszahlungen für Investitionen in Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
7.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
8.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	+	Erhaltene Zinsen und Dividenden
10.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Tabelle 12: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Investitionstätigkeit

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

A3.11.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit weist keine branchenspezifischen Besonderheiten auf.

A3.12.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
1a.	+	- von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
1b.	+	- von anderen Gesellschaftern
2.		Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen
2a.	-	- an Gesellschafter des Mutterunternehmens
2b.	-	- an andere Gesellschafter
3.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
4.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
5.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
6.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
7.	+/-	Einzahlungen und Auszahlungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit
8.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Tabelle 13: Mindestgliederungsschema des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit

Gesamtdarstellung

Die in dieser Anlage enthaltenen Mindestgliederungen werden nachfolgend zusammengefasst.

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)
2.	+/-	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen – netto
3.	+/-	Veränderung der Depotforderungen und -verbindlichkeiten sowie der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten
4.	+/-	Veränderung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten
5.	+/-	Veränderung sonstiger Bilanzposten
6.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen, Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen
8.	-	Erhaltene Zinsen und Dividenden
9.	+	Gezahlte Zinsen
10.	-	Sonstige Beteiligungserträge
11.	+/-	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
12.	+/-	Ertragsteueraufwand/ertrag
13.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
14.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
15.	-/+	Ertragsteuerzahlungen
16.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 15)
17.		Einzahlungen aus Abgängen von

17a.	+	- Kapitalanlagen (einschl. Endfälligkeit)
17b.	+	- Sachanlagen
17c.	+	- immateriellen Vermögensgegenständen
18.		Auszahlungen für Investitionen in
18a.	-	- Kapitalanlagen
18b.	-	- Sachanlagen
18c.	-	- immaterielle Vermögensgegenstände
19.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
20.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
21.	+	Einzahlungen aus dem Abgang (einschl. der Endfälligkeit) von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
22.	-	Auszahlungen für Investitionen in Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
23.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
24.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
25.	+	Erhaltene Zinsen und Dividenden
26.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 17 bis 25)
27.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
27a.	+	- von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
27b.	+	- von anderen Gesellschaftern
28.		Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen
28a.	-	- an Gesellschafter des Mutterunternehmens
28b.	-	- an andere Gesellschafter
29.	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten
30.	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
31.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
32.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
33.	+/-	Einzahlungen und Auszahlungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit
34.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 27 bis 33)
35.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 16, 26, 34)
36.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
37.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
38.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
39.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 35 bis 38)

Tabelle 14: Mindestgliederungsschema der Kapitalflussrechnung für Versicherungsunternehmen

Begründung

Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Kapitalflussrechnung

B1.

Der vorliegende neue Standard gibt die Diskussionsergebnisse der zweiten Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zur Kapitalflussrechnung wieder, die nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vorgenommen wurde. Im Rahmen der vorangegangenen ersten Überarbeitung des Standards wurde zeitkritischer, aus dem BilMoG resultierender Änderungsbedarf umgesetzt. Mit Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 (DRÄS 5) durch das DRSC am 5. Januar 2010 und mit Bekanntmachung des DRÄS 5 im Bundesanzeiger vom 18. Februar 2010 wurde die erste Überarbeitung abgeschlossen.

B2.

Gegenstand der sich anschließenden zweiten Überarbeitung bildete eine kritische und umfassende Durchsicht der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu konkretisierenden Anforderungen an die Kapitalflussrechnung. In der 1. Sitzung des HGB-FA im Februar 2012 wurde im Zuge der Diskussion des Arbeitsprogramms eine Anpassung/Änderung der DRS 2 »Kapitalflussrechnung«, DRS 2-10 »Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten« und DRS 2-20 »Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen« in Erwägung gezogen und nach dem Konsultationsprozess zum Arbeitsprogramm des HGB-FA beschlossen. Im Rahmen einer Gesamtschau waren die DRS zur Kapitalflussrechnung zu evaluieren und ggf. anzupassen. Damit verfolgte das DRSC das Ziel, die mit der Anwendung der DRS zur Kapitalflussrechnung gesammelten praktischen Erfahrungen nach Inkrafttreten des BilMoG aufzugreifen und in DRS 2 zu reflektieren.

B3.

Da der bestehende DRS 2 im Zuge der Überarbeitung in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert wurde, hat sich der HGB-FA entschieden, keinen Änderungs-, sondern einen neuen Standard herauszugeben. Im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Gestaltung des Regelwerks wurden ferner die Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20) in diesem Rechnungslegungsstandard zusammengeführt. Dabei gelten die allgemeinen Regeln für alle Unternehmen, die den Standard anzuwenden haben. Den Besonderheiten der Geschäftsmodelle von Instituten und Versicherungsunternehmen wird durch Modifikationen und Ergänzungen in entsprechenden Anlagen Rechnung getragen. Der Geltungsbereich der Anlage für Institute wurde auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt, da diese hinsichtlich der Anwendung der ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute im deutschen Handelsrecht mit Kreditinstituten grundsätzlich gleichbehandelt werden.

B4.

Für den Bereich der Regeln wird nunmehr darauf verzichtet, genauer auf die Ermittlung der Zahlungsströme einzugehen. Die Praxis der Kapitalflussrechnung ist international und auch in Deutschland inzwischen so weit gediehen, dass es nicht mehr erforderlich scheint, die originäre und derivative Erstellung der Kapitalflussrechnung explizit zu behandeln.

B5.

Der Abschnitt „Darstellung und Ermittlung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung“ des alten DRS 2 ist hinsichtlich der allgemeinen Darstellungsfragen in einem neuen Kapitel „Allgemeine Grundlagen der Kapitalflussrechnung“ des neuen Standards aufgegangen. Darin werden im Wesentlichen die grundlegenden Prinzipien für die Darstellung der Zahlungsströme festgelegt:

- Ausgang von Buchführung oder Abschluss
- Umrechnung von einzelnen Zahlungsströmen oder von Abschlüssen/Kapitalflussrechnungen in Fremdwährung
- Behandlung nicht konsolidierter Unternehmen
- Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen
- Angabe von Vergleichszahlen der Vorperiode

- Grundsatz der stetigen Darstellung von Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung
- Grundsatz der unsaldierten Darstellung von Zahlungsströmen mit begrenzten Ausnahmen
- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Umgang mit nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen
- Festlegung, dass bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung dieser Standard zu beachten ist

B6.

Für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen wurden die folgenden Regelungen festgelegt:

- Eine Auszahlung ist der Investitionstätigkeit zuzuordnen, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen Wertänderung führt. Ebenso sind Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen hier zuzuordnen.
- Erhaltene Zinsen und Dividenden gehören zu den Investitionstätigkeiten.
- Ein- und Auszahlungen werden dem Finanzierungsbereich zugeordnet, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigen- und/oder Fremdkapitalposten des Unternehmens auswirken. Dazu gehören Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen ebenso wie Ausschüttungen, Begebung und Rückzahlung aller Arten von Fremdkapital sowie gezahlte Zinsen.
- Ertragsteuerzahlungen sind grundsätzlich dem Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als sie einem Geschäftsvorfall eines anderen Bereiches eindeutig zugeordnet werden können.

Definitionen

B7.

Der neue Standard definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Sie beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe und wurden überwiegend aus DRS 2 übernommen.

B8.

Einige Definitionen wurden im Detail angepasst (bspw. »Cashflow« und »Investitionstätigkeit«), andere neu in den Standard aufgenommen (bspw. »Periodenergebnis« und »Nettoumlaufvermögen«). Die neuen Definitionen sollen einer einheitlichen Verwendung dieser Begriffe dienen. Neu ist, dass der Begriff »Cashflow« im Standard stets im Sinne einer (Saldo-)Bestandsgröße verwendet wird. Wenn auf eine Stromgröße abgestellt wird, wird der Begriff »Zahlungsstrom« verwendet.

B9.

Für den Begriff „Periodenergebnis“ wird grundsätzlich festgelegt, dass vom handelsrechtlich definierten Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag oder einem entsprechenden unterjährigen Ergebnis auszugehen ist. Zwar ist es durchaus naheliegend, gerade bei der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit von einem betrieblichen Ergebnis auszugehen. Allerdings ist das betriebliche Ergebnis handelsrechtlich nicht definiert. Wird ein anderes, z. B. ein betriebliches Ergebnis wie EBIT oder EBITDA als Ausgangsgröße gewählt, ist es auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag überzuleiten, was der Nachvollziehbarkeit der Kapitalflussrechnung dient.

Regeln

Allgemeine Grundlagen der Kapitalflussrechnung

B10.

Systematische Grundlage und Ausgangspunkt für die Kapitalflussrechnung sind die Buchführung bzw. der handelsrechtliche Abschluss. Für die Abbildung von Zahlungsströmen und Beständen ist dabei für das jeweilige Unternehmen diejenige Methode zugrunde zu legen, nach der das Unternehmen im Konzernabschluss berücksichtigt wurde. So sind bspw. bei einem quotenkonsolidierten Unternehmen die Zahlungsströme nur anteilig in der Kapitalflussrechnung abzubilden. Insofern korrespondiert die Kapitalflussrechnung mit dem Konzernabschluss und bildet nicht davon unabhängig Zahlungsströme von Konzernunternehmen ab. So lassen sich auch die in der Kapitalflussrechnung dargestellten Zahlungsströme aus der Buchführung bzw. aus den aus der Buchführung abgeleiteten Abschlüssen nachvollziehen.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

B11.

Um Wertänderungsrisiken von Fondsbeständen in ihrer jeweiligen Währung und auch Einlöserisiken zu minimieren, sind in den Finanzmittelfonds nur äußerst liquide Mittel (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) einzubeziehen. Unter die Zahlungsmitteläquivalente fallen Finanzmittel nur dann, wenn sie Aktivposten der Bilanz betreffen und ihre Gesamtlaufzeit maximal drei Monate beträgt. Diese Definition wurde im Vergleich zum DRS 2 geändert, indem das Wahlrecht abgeschafft wurde, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören. Die Streichung des Wahlrechts dient der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Ableitung des Finanzmittelfonds aus der Bilanz und folgt auch dem der Kapitalflussrechnung zugrunde gelegten Bruttoprinzip (Saldierungsverbot).

B12.

Weiterhin wird die Definition des Finanzmittelfonds insoweit präzisiert, als hinsichtlich der Zahlungsmitteläquivalente auf die »Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten« und nicht mehr auf die »Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten« abgestellt wird, damit nur der Natur nach kurzfristige Mittel hier zugeordnet werden. Die in DRS 2 gewählte Formulierung »in der Regel nur Restlaufzeiten von nicht mehr als drei Monaten« wurde teilweise nur als Anhaltspunkt verstanden, sodass vereinzelt eine Zuordnung von Zahlungsmitteläquivalenten mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Finanzmittelfonds erfolgte. Ferner wurde die Restlaufzeit zum Teil auf den jeweiligen Bilanzstichtag und nicht auf den Erwerbszeitpunkt abgestellt. Z.B. wurde ein Wertpapier, welches beim Erwerb eine Restlaufzeit von fünf Monaten hatte, am Bilanzstichtag aber eine Restlaufzeit von drei Monaten, vereinzelt in den Finanzmittelfonds aufgenommen. Die zum Teil missverständlich interpretierte Regel soll durch die Neuformulierung präzisiert werden.

B13.

Eine weitere Änderung betrifft die Bestandteile des Finanzmittelfonds in Fremdwährungen. Entsprechend § 308a HGB sind Fremdwährungsbestände, die der Finanzmittelfonds beinhaltet, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen.

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

B14.

Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das »Periodenergebnis«, das im neuen Standard als Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag definiert wird. Es ist wie folgt zu korrigieren:

- um die Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen (B15),
- um zahlungswirksame Bestandsveränderungen des Nettoumlaufvermögens, die in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksam geworden sind (B16),

- um zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, die der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind bzw. deren Zahlungswirkung im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (ggf. gesondert) darzustellen ist (B17), sowie
- um Zinsaufwendungen und Zinserträge sowie sonstige Beteiligungserträge (B18), Ertragsteuern (B19) und außerordentliche Aufwendungen und Erträge (B20), bei denen entweder die Zuordnung oder die Zahlungswirksamkeit zu korrigieren ist.

B15.

Zu den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen zählen u.a. planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, Zuschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen sowie sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge. Bei der Korrektur im Bereich der Rückstellungen sind sämtliche Rückstellungsarten unabhängig von der Zahlungswirksamkeit bzw. der Ergebniswirksamkeit der einzelnen Komponenten der Rückstellungen zu berücksichtigen.

B16.

Durch die Korrektur des Periodenergebnisses um die ergebnisneutralen, jedoch zahlungswirksamen Veränderungen der Bestände des Nettoumlaufvermögens werden die in das Periodenergebnis eingegangenen Aufwendungen und Erträge an die tatsächlichen Zahlungsströme weitgehend angepasst. So hat der Barkauf von Vorräten zu einem Zahlungsmittelabfluss, aber noch zu keinem Erfolg geführt. Die Anpassung erfolgt in der Regel durch den Vergleich von Anfangs- und Endbestand. Dementsprechend werden Erhöhungen/Verminderungen von Aktivposten (insbesondere Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) subtrahiert/addiert, weil der Cashflow gegenüber dem ausgewiesenen Periodenergebnis niedriger/höher ist. Umgekehrt verhält sich der Korrekturmechanismus bei Passivposten (z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Eine Zunahme/Abnahme bedeutet gegenüber dem ausgewiesenen Periodenergebnis einen verminderten/erhöhten Zahlungsmittelabfluss und ist entsprechend zu addieren/subtrahieren. Die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens werden nicht ausschließlich durch die Veränderungen der hier beschriebenen Posten verursacht. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob sich weitere Posten des Nettoumlaufvermögens auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auswirken.

B17.

Eine weitere Korrektur betrifft zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen, die im Periodenergebnis enthalten sind und deren Zahlungsströme entweder nicht dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen oder gesondert auszuweisen sind. Dies gilt z.B. für Gewinne oder Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, deren zugehörige Zahlungsströme dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind.

B18.

Zinsaufwendungen und Zinserträge sowie sonstige Beteiligungserträge sind bei der indirekten Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf der Basis des Periodenergebnisses diesem hinzuzurechnen bzw. abzuziehen, da die gezahlten Zinsen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit und die erhaltenen Zinsen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind. Außerdem sind sie nicht notwendigerweise in der ausgewiesenen Höhe zahlungswirksam.

B19.

Auch Ertragsteueraufwendungen und –erträge sind stets in Bezug auf ihre Zahlungswirksamkeit zu korrigieren. Ertragsteuern können dabei mit Transaktionen aller drei Tätigkeitsbereiche der Kapitalflussrechnung verbunden sein. Sie sind grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, da eine Aufteilung der Ertragsteuerzahlungen oftmals schwierig ist und nicht gänzlich willkürfrei vorgenommen werden kann. Nur wenn Ertragsteuerzahlungen der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit eindeutig zugeordnet werden können, sind sie ausnahmsweise dort auszuweisen.

B20.

Auf die Vorgabe eines gesonderten Ausweises der Sonstigen Steuern wurde verzichtet, da sie in aller Regel unwesentlich sein werden. Sollten sie wesentlich sein, sind sie nach den Regeln des Standards gesondert zu zeigen.

B21.

Weiterhin sind die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge je nach Sachverhalt der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und dort in Höhe ihrer Zahlungswirksamkeit gesondert auszuweisen.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

B22.

Der gesonderte Ausweis von Zahlungsströmen aus der Investitionstätigkeit soll die Beurteilung darüber ermöglichen, in welchem Ausmaß Kapital gebunden wurde, das zur Generierung von Erträgen und damit verbundenen Einzahlungen in späteren Perioden führen wird. Dazu werden die Zahlungsströme korrespondierend zu den Änderungen derjenigen Aktivposten gezeigt, die der Investitionstätigkeit zugeordnet werden. Außerdem werden die damit verbundenen zahlungswirksamen Erfolge hier gezeigt (z.B. aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, erhaltene Zinsen, erhaltene Dividenden sowie außerordentliche Posten des Investitionsbereiches). Die gegenüber dem alten Standard geänderte Zuordnung von erhaltenen Zinsen und erhaltenen Dividenden zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist damit begründet, dass diese Erträge als Entgelt für die Kapitalüberlassung in Form von auf der Aktivseite ausgewiesenen Investitionen (ausgereichte Kredite oder Beteiligungen) interpretiert werden.

B23.

Auszahlungen für aktivierte Entwicklungskosten sowie andere aktivierte Eigenleistungen sind ebenfalls korrespondierend zu den Änderungen der Bestände auszuweisen. Auszahlungen für nicht aktivierte Entwicklungskosten verbleiben im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Zuordnung zur Investitionstätigkeit wäre ansonsten eine gesonderte Erfassung der nicht aktivierten Auszahlungen erforderlich.

B24.

Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie an sonstigen Beteiligungen sind ungeachtet der Konsolidierungsmethode bzw. der Art der Einbeziehung in den Konzernabschluss im Investitionsbereich zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, dass bei Verkauf/Erwerb lediglich eines Unternehmens der Verkaufspreis/Kaufpreis ersichtlich wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erkennbarkeit bei allen Vermögensgegenständen gleich sei und deshalb nicht auf den Ausweis verzichtet werden könne. Allerdings besteht bei der gleichen Situation z.B. beim Kauf nur einer Maschine, keine so große Sensibilität, und die Ermittlung ist auch nur durch Hinzuziehung des Anlagespiegels möglich (s. hierzu auch B25.).

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

B25.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden sämtliche Zahlungen mit externen Kapitalgebern ausgewiesen. Gezahlte Zinsen und Dividenden werden als Entgelt für die Kapitalüberlassung interpretiert und sind daher im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Die gezahlten Dividenden sind getrennt nach den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und den anderen Gesellschaftern der Tochterunternehmen zu zeigen.

Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung

B26.

Im DRS 2 waren in Tz. 46 e) ergänzende Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen, insbesondere auch zu den Kauf- bzw. Verkaufspreisen enthalten. Sie geben dem Leser zwar zusätzliche Informationen zur Investitionstätigkeit des Unternehmens in diesem Bereich über die ohnehin vermittelten hinaus (s. hierzu B23), sind aber nicht zwingend für das Verständnis der Kapitalflussrechnung erforderlich. Der Fachausschuss hat deshalb nach intensiver Diskussion beschlossen, diese Angabepflichten nicht in den neuen Standard zu übernehmen.